

einen anderen Theil der Parochie auszuscheiden, so ist es dasselbe Werk und es wird dann — auch nach meiner Ansicht — immer noch zur Erreichung des Zieles gelangt werden können, wenn ich auch principiell der Oberkirchenbehörde nicht das Recht zugestehen, dies ohne Antrag der Gemeinde thun zu können. Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, mich noch weiter über diesen Gegenstand auszusprechen und ich werde in Bezug auf diese Betrachtungen gegen den Vorschlag der Deputation stimmen.

Bürgermeister Dr. Koch: Als wir zuerst §. 8 Absatz 1 nach dem Entwurfe beriethen, meine Herren, da ward als hauptsächlich Bedenken hervorgehoben, daß der Staatsregierung die Entscheidung in Differenzfällen zustehen müsse. Dies räume ich vollkommen ein; glaube aber auch, daß es bei diesem Entscheidungsrechte in Differenzfällen kein Bedenken haben müßte. Dazu würde nun aber meiner Ansicht nach eine andere Fassung als die, welche die Deputation vorgeschlagen hat, hinreichen, wenn man nämlich nach der ersten Fassung des Entwurfs im ersten Absatze von §. 8 die Worte: „angeordnet oder“ in Wegfall brächte und nach den Worten: „der Betheiligten“ einschaltete: „beziehentlich in Differenzfällen durch die Entscheidung des Kirchenregiments“. Meine Herren, ich kann mir nicht denken, daß es jemals gut thun würde, eine solche Aenderung vorzunehmen, ohne daß die Betheiligten darauf angetragen haben. Wenn die Staatsregierung lediglich mit Rücksicht auf ihr Obergewaltrecht hier Entscheidung fassen wollte, ohne daß die betreffende Kirchengemeinde eine solche wichtige Aenderung für nothwendig befunden hätte, so würde ich das immer zu beklagen haben. Es thut mir leid, daß ich für die neue Fassung des Paragraphen nicht zu stimmen vermag; vielmehr um die Erlaubniß bitten muß, den oben angedeuteten Antrag dem Herrn Präsidenten zu überreichen, dahin gehend: im ersten Absatze des §. 8 die Worte: „angeordnet oder“ zu streichen und nach dem Worte: „Betheiligten“ die Worte einzuschalten: „beziehentlich in Differenzfällen durch die Entscheidung des Kirchenregiments“.

Präsident v. Schönfels: Ich muß, ehe ich den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch entgegennehme, bemerken, daß ich glaube, daß dieser Antrag kaum zulässig ist und zwar deshalb nicht, weil der ursprüngliche Regierungsvorschlag §. 8, Absatz 1 betreffend nicht mehr besteht. Die Staatsregierung hat sich mit der Deputation für eine neue Fassung dieses Absatzes erklärt und diese neue Fassung ist jetzt als Entwurf Gegenstand der Berathung. Die frühere Fassung des Paragraphen tritt zurück und ich glaube nicht, daß jetzt noch auf dieselbe zurück gegangen werden kann.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bescheide mich; bringe nun aber den ganzen ersten Satz von §. 8 der alten Fas-

sung mit der Aenderung, welche ich so eben vorgeschlagen, als selbständigen Antrag ein und bitte, diesen zur Unterstützung zu bringen. Ich werde denselben sogleich schriftlich überreichen.

Präsident v. Schönfels: Dagegen würde ich Nichts einzuwenden haben. Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort zu ergreifen wünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch lautet folgendermaßen:

#### §. 8.

„Bei der zeitherigen Abgrenzung dieser Bezirke verbleibt es, bis von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine andere angemessene Abtheilung auf den Antrag der Betheiligten bezüglich in Differenzfällen durch Entscheidung genehmigt wird.“

So lautet der Antrag; ich weiß nicht, ob der Herr Bürgermeister denselben noch näher zu motiviren wünscht?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe Nichts hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: So frage ich die Kammer, ob sie diesen Antrag, den ich so eben verlesen, unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt!

Er wird daher als Gegenstand der Berathung mit zuzuziehen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort ergreift? — Herr Commissar!

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Befugniß, welche das Kirchenregiment in dem hier besprochenen Absatze in Anspruch nimmt, ist keineswegs eine neue; es hat schon zeither in den Rechten des Kirchenregimentes gelegen, unzweckmäßige Abgrenzungen von Parochialbezirken anders zu reguliren und dadurch eine bessere Erreichung des kirchlichen Zweckes zu fördern. Wenn man gegen diese Befugniß hier Bedenken findet, so kann dies doch nur in einem zu weit gehenden Mißtrauen gegen das Kirchenregiment seinen Grund haben, in der Befürchtung, daß dasselbe von dieser Befugniß in so ausgedehnter Maaße Gebrauch machen werde, daß die kirchlichen Verhältnisse und die Interessen der Parochialgemeinden dadurch gestört würden. Zeither ist das aber doch nicht der Fall gewesen; wenigstens sind mir keine Beschwerden bekannt, die durch ein zu weit greifendes Einschreiten des Kirchenregimentes hervorgerufen worden wären. Es läßt sich daher wohl erwarten, daß auch künftig das Kirchenregiment von der ihm hier zugestandenen Befugniß keinen solchen Gebrauch machen werde, daß Unzuträglichkeiten daraus entstehen könnten. Es ist einem Mißbrauch dieser Befugniß auch durch das vorgebeugt, was die geehrte Deputation in ihrer anderweitigen Fassung des Paragraphen vorschlägt, daß nämlich Veränderungen der Parochialbezirke ohne Anregung der Betheiligten nur dann angeordnet werden sollen, wenn über-